

# Schachverein RUGIA Bergen e.V.

## Vereinssatzung

### Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

#### § 1

Der Verein führt den Namen: "Schachverein RUGIA Bergen e.V.". Der Sitz ist Bergen/Rügen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen einzutragen.

#### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3

Der Schachverein RUGIA Bergen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist Schachsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch, auch für Nichtmitglieder offene, wöchentliche Schachabende für Erwachsene und Jugendliche, offene Schülerschachnachmittage, Punktspiele auf Kreis- und Landesebene und Schachturniere.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Ziele. Er ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Mitgliedschaft

#### § 4

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern.

#### § 5

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung der Antragsteller und jedes Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen kann. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

#### § 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß

Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand zum Ende eines jeden Halbjahres erklärt werden.

#### § 7

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn diese  
a) ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben und  
b) den Verein geschädigt haben.

Gegen diese Maßnahmen des Vorstandes kann der Betroffene bei einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit über den Ausschluß.

### Beiträge

#### § 8

Der Jahresbeitrag für Mitglieder ist alljährlich durch die Jahreshauptversammlung festzulegen. Er ist halbjährlich am Anfang des jeweiligen Halbjahres zu entrichten.

#### § 9

Rentner, Vorruehändler, Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Vorstand wird ermächtigt, in besonderen Fällen andere Zahlungsbedingungen zu gewähren.

### Vorstand

#### § 10

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) Den Vorsitzenden
- b) Den Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) Den Kassenwart
- d) Den Jugendwart

Zum erweiterten Vorstand zählen die drei Mannschaftsleiter der Männermannschaften.

#### § 11

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

#### § 12

Die Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung. Einzelheiten und Geschäftsführung regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.

#### § 13

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist gestattet.

#### § 14

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausge-

schiedenen beauftragen. An die Stelle des Vorsitzenden tritt stets der Stellvertreter.

#### § 15

Vorstandsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung erfolgt nicht. Aufwendungen für den Verein werden erstattet.

### Mitgliederversammlung

#### § 16

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch Ankündigungen im Spiellokal mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bekanntgegeben.

#### § 17

Anträge für diese Versammlung sollten dem Vorsitzenden rechtzeitig vorliegen. Werden Anträge erst während der Versammlung gestellt, muß über diese Anträge mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

#### § 18

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres statt und ist mit 21-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung in Form eines Rundschreibens einzuberufen:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes durch den Vereinsvorsitzenden
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Die Festsetzung des Beitrages
- e) Die Festsetzung oder Änderung der Turnierordnung
- f) Satzungsänderung
- g) Verschiedenes

#### § 19

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefaßten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 20

Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl gewünscht werden.

#### § 21

Zur Satzungsänderung sind 75 % der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

#### § 22

Bei Abstimmung entscheidet mit Ausnahme der §§ 21 und 28 die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 23

Der Vorstand muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es bei ihm beantragen.

#### § 24

Die gefaßten Beschlüsse werden nach jeder Versammlung durch vierwöchigen Aushang im Spiellokal allen Vereinsmitgliedern sichtbar zur Kenntnis gegeben.

#### Kassenprüfer

#### § 25

Gleichzeitig mit dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich. Es ist nach Prüfung der Kasse in der Hauptversammlung zu berichten.

#### Auflösung

#### § 26

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

#### § 27

Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

#### § 28

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Vereinsmitglieder.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Schachsport zu verwenden hat.  
Die Mitglieder haben auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 29

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

- . -

Diese Satzung ist am Donnerstag, dem 31.03.1994 beschlossen worden. Die von der Gründungsversammlung beschlossene Satzung wird jedem Interessenten zugestellt. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ist jedem gestattet, ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.